Thomas Bierl Bankenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.02.2010 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, durch Gesetz oder Verordnung die Eigenschaft des Euro-Bargeldes als gesetzliches Zahlungsmittel in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. In seiner Eingabe beklagt er insbesondere die mangelnde Bereitschaft zur Annahme großer Stückelungen (200 Euro und 500 Euro) im Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 388 Mitzeichnern unterstützt wurde. Ferner gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 11.05.2009 wie folgt zusammenfassen:

Gesetzliche Zahlungsmittel sind solche Zahlungsmittel, die in einem Währungsraum kraft Gesetzes von jedermann zur Begleichung einer Geldschuld akzeptiert werden müssen (Annahmepflicht). Dabei ist zwischen unbeschränkten und beschränkten Zahlungsmitteln zu unterscheiden.

In der Bundesrepublik Deutschland sind nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.

Euro-Umlaufmünzen hingegen sind zwar ebenfalls gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland; die Annahmepflicht ist hier jedoch gemäß § 3 Abs. 1 Münzgesetz (MünzG) bei einer einzelnen Zahlung auf einen Betrag von 200 Euro bzw. auf eine Menge von 50 Münzen begrenzt. Damit sind die Euro-Münzen, wie bisher schon die DM-Münzen, beschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.

Die währungsrechtliche Annahmepflicht von Euro-Bargeld wird jedoch von der zivilrechtlichen Vertragshoheit überlagert. Danach ist es einem Unternehmen möglich, Bedingungen, zu denen es einen Vertrag abschließen will, grundsätzlich frei zu bestimmen. Aus diesem Grunde stellt es keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Annahme gesetzlicher Zahlungsmittel dar, die Zahlung mit bestimmten Banknotenstückelungen zu vereinbaren oder auszuschließen

Im Übrigen ist das Phänomen, dass Unternehmen die Annahme von Banknoten bestimmter Stückelungen verweigern, nicht erst seit der Einführung des Euro bekannt, sondern konnte bereits zu DM-Zeiten beobachtet werden.

Nach dem Dargelegten und der gegebenen Rechtslage kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.